

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 85 (2007)
Heft: 11

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

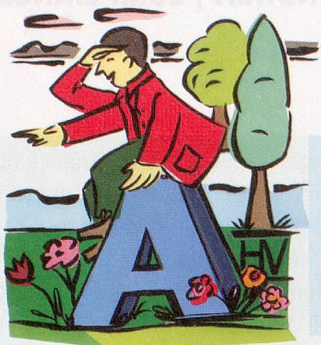
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

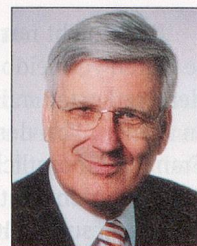
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

Witwenrente nach Tod des geschiedenen Gatten

Ich bin 74-jährig und erhalte eine Altersrente der AHV von rund 90 Prozent der Höchstrente. Habe ich nicht wie andere geschiedene Frauen auch Anspruch auf eine «volle» Altersrente, nachdem mein geschiedener Mann vor sechs Jahren verstorben ist?

Verhältnis von Hinterlassenen- zu Altersrenten

Witwen- und Witwerrente sind eine Art «vorbezogener» Renten an überlebende Ehegatten, welche die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Hinterlassenenrenten werden denn auch im Wesentlichen ähnlich berechnet wie Altersrenten.

In der AHV kann immer entweder eine Alters- oder eine Hinterlassenenrente ausgerichtet werden. Fällt ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente mit einem Anspruch auf Altersrente

zusammen, wird in einer Vergleichsrechnung abgeklärt, welcher Anspruch höher ist. Es wird immer die für die Versicherten günstigere, also höhere Rente ausbezahlt (Art. 24b AHVG).

Witwen- oder Witwerrenten betragen 80 Prozent einer Altersrente bei vergleichbarem Durchschnittseinkommen. Daher kann bei Altersrenten von über 80 Prozent der Höchstrente auf eine Vergleichsrechnung verzichtet werden, ist doch eine solche Altersrente in jedem Fall höher als eine allfällige Witwen- oder Witwerrente.

Die Höhe von AHV-Renten wird durch die Beitragsdauer sowie die im Einzelfall massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen bestimmt. Liegt eine volle Beitragsdauer vor, wird eine «volle Rente» nach Skala 44 ausgerichtet, was nicht mit «Maximalrente» verwechselt werden

darf. Innerhalb einer Rentenskala werden je nach dem im Einzelfall massgebenden Durchschnittseinkommen zwischen Mindest- und Höchstrenten differenzierte Renten ausbezahlt. Dabei darf die Höchstrente den doppelten Betrag der Mindestrente innerhalb der jeweiligen Rentenskala nicht übersteigen (Art. 112 Abs. 2 Bst. c Bundesverfassung).

Zu Ihrem Rentenanspruch

Sie waren während 22 Jahren zu 50 Prozent und in den letzten zehn Jahren zu 70 Prozent als Bibliotheksangestellte tätig. Je nach Einkommen Ihres Mannes ist es durchaus denkbar, dass das massgebende Durchschnittseinkommen trotz Erziehungsgutschriften nicht für eine maximale Vollrente ausreicht. Immerhin erhalten Sie heute eine volle Altersrente von knapp 90 Prozent der möglichen Höchstrente.

Der gleichzeitige Bezug von Alters- und Hinterlassenenrente ist ausgeschlossen. Besteht sowohl Anspruch auf Alters- als auch Hinterlassenenrenten, wird in jedem Fall die für die Versicherten höhere Rente ausbezahlt. Da Sie beim Tod Ihres Gatten eine Altersrente bezogen, die höher war als eine maximale Witwenrente, erübrigt sich eine Vergleichsrechnung.

Die Auskunft Ihrer Ausgleichskasse zum Anspruch auf Witwenrente nach dem Tod des geschiedenen Mannes entspricht den geltenden Vorschriften. Allerdings ist aus Ihrem Schreiben nicht ersichtlich, ob bei der Berechnung Ihrer Rente auch die Erziehungsgutschriften für Ihre drei Kinder berücksichtigt wurden. Nähere Auskunft darüber kann Ihnen die Ausgleichskasse aufgrund Ihres Rentendossiers erteilen.

Berechnung der AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Wenn ich mich mit sechzig Jahren frühpensionieren lassen möchte, hat meine Frau das ordentliche AHV-Alter bereits erreicht. Ich möchte wissen, wie meine AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger berechnet werden.

Gerne fasse ich die Grundzüge der Berechnung der NE-Beiträge zusammen.

AHV als Volksversicherung

Im Gegensatz zu den Sozialversicherungen unserer Nachbarstaaten ist die AHV als Volksversicherung ausgestaltet. Laut Art. 112 der Bundesverfassung sind bei der AHV nicht nur Arbeitnehmende, sondern die gesamte Bevölkerung, also auch Selbstständigerwerbende und nichterwerbstätige Personen in der Schweiz, obligatorisch ver-

sichert. Dies hat auch Auswirkungen auf die Beitragspflicht.

AHV-Beitragspflicht für Nichterwerbstätige

Die AHV-Beitragspflicht ist je nach Alter und Erwerbssituation der versicherten Personen differenziert ausgestaltet:

Erwerbstätige Personen (Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende) sind grundsätzlich

vom 1. Januar nach erfülltem 17. Altersjahr bis Aufgabe der Erwerbstätigkeit beitragspflichtig.

Erwerbstätige im Rentenalter schulden AHV-Beiträge nur auf Einkommen, die den Freibetrag von 1400 Franken im Monat beziehungsweise 16800 Franken im Jahr übersteigen. Nichterwerbstätige Personen sind ab 1. Januar nach erfülltem 20. Altersjahr bis zum ordentlichen

Rentenalter (Frauen 64, Männer 65 Jahre) beitragspflichtig.

Eigene Beiträge von nicht-erwerbstätigen Ehegatten (Mann oder Frau) gelten grundsätzlich als bezahlt, sofern der andere Ehegatte aus Erwerbstätigkeit mindestens Beiträge in doppelter Höhe des Mindestbeitrages bezahlt (Art. 3 Abs. 3 AHVG).

Volle Renten können nur bei vollständiger Beitragsdauer bezogen werden. Diese ist vollständig, wenn in jedem Jahr seit 1. Januar nach erfülltem 20. Altersjahr bis zum Rentenfall wenigstens der gesetzliche Mindestbeitrag angerechnet werden kann. Bei fehlenden Beitragszeiten («Beitragslücken») werden – unabhängig von der Höhe des durchschnittlichen beitragspflichtigen Einkommens – entsprechend gekürzte Teilrenten ausgerichtet.

Es ist daher wichtig, dass in der Schweiz wohnhafte Nicht-erwerbstätige (Studierende, ausgesteuerte Arbeitslose, Behinderte, Frühpensionierte) auch bei fehlendem Erwerbseinkommen ihre AHV-Beitragspflicht bis zum Rentenalter lückenlos erfüllen.

Bemessung der AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Grundsätzlich werden die Beiträge an die Sozialversicherung,

PERSÖNLICHE AHV-BEITRÄGE FÜR NICHTERWERBSTÄTIGE

Vermögen und 20-faches

Renteneinkommen

bis 300 000 Franken

gestaffelte Zunahme

ab 3 950 000 Franken und mehr

Individueller AHV-Beitrag

für Nichterwerbstätige

mindestens 445 Franken/Jahr

gestaffelte Erhöhung

höchstens 10 100 Franken/Jahr

Beispiele

a) Vermögen

CHF 150 000

Renten 45 000/Jahr x 20

CHF 900 000

CHF 1 050 000

Ergibt: AHV-Beitrag für Nichterwerbstätige

CHF 2020/Jahr

b) Vermögen

CHF 300 000

Renten 60 000/Jahr x 20

CHF 1 200 000

CHF 1 500 000

Ergibt: AHV-Beitrag für Nichterwerbstätige

CHF 2929/Jahr

also auch die AHV-Beiträge, auf dem beitragspflichtigen Erwerbseinkommen berechnet. Da Nicht-erwerbstätige über kein Erwerbseinkommen mehr verfügen, müssen deren AHV-Beiträge «je nach ihren sozialen Verhältnis-

sen» (Art. 10 Abs. 1 AHVG) berechnet werden.

Als Grundlage der AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen dienen das Vermögen sowie der 20-fache Betrag allfälliger Renteneinkommen (ohne AHV/IV). Damit werden die Renten gleichsam als Ertrag eines zu durchschnittlich fünf Prozent verzinsten Vermögens betrachtet.

Persönliche AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige hängen von der Höhe des Vermögens und 20-fachen Renteneinkommens ab. Die persönlichen AHV-Beiträge für nichterwerbstätige Ehegatten (Mann oder Frau) werden unabhängig vom Güterstand auf der Hälfte des ehelichen Vermögens

und der Renteneinkommen des Ehepaares berechnet und belaufen sich daher je nach Vermögen und Renteneinkommen auf mindestens 890 Franken und höchstens 20 200 Franken im Jahr.

Weitere Infos und Beispiele zur Beitragsberechnung sowie eine Übersicht über die aktuelle Abstufung der Beiträge für Nicht-erwerbstätige gibt das Merkblatt (Nr. 2.03) über die Beiträge der Nichterwerbstätigen an AHV/IV und EO, das bei Ausgleichskassen und AHV-Zweigstellen bezogen oder im Internet unter www.ahv.ch erhältlich ist.

Nähere Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen und die AHV-Zweigstellen.

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen, wenn Sie Kopien von Korrespondenzen und/oder Entscheidungen beilegen. Bitte auch bei Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich.

Richten Sie Ihre Fragen bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

INSERAT

Sie sind im Alter zwischen 55 und 65 Jahren?

Endlich können auch Sie eine Zusatzversicherung abschliessen. INTRAS – Die Krankenversicherung